

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

**Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes
2017 - 2021**

Fortsetzung der Förderung ab 2020
Bericht über den Vollzug von August 2016 bis
Juni 2017
Projekte für Folgejahre

Produkt 60 5.5.2 Strukturelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

wie in der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.10.2017.
Der Beschlussentwurf wurde im Sozialausschuss am 12.10.2017 verteilt und ohne
Änderungen so beschlossen.

II. Antrag der Referentin

1. Die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem AGSG und der AVSG sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen vom 05.12.2013 wird mit Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 15.000.000 Euro (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) und in Höhe von insgesamt 545.000 Euro (teilstationäre Pflegeeinrichtungen) für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 genehmigt.
2. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2017 – 2021 wird in der Investitionsliste bei Gliederungsnummer 4701, Maßnahmenummer 3780 bzw. 3782, wie folgt geändert:

a) „Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen nach dem AGSG“

MIP alt:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0
Summe	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0
St.A.	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0

MIP neu:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200
Summe	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200
St.A.	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200

b) „Investitionsförderung für teilstationäre Einrichtungen nach dem AGSG“

MIP alt:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0
Summe	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0
St.A.	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0

MIP neu:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro						nachrichtlich	
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200
Summe	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200
St.A.	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200

3. Die Reduzierung des bestehenden Haushaltsansatzes 2018 bei der Finanzposition 4701.988.3780.4, Investitionsförderung an stationäre Einrichtungen von 10.654.000 € auf 4.000.000 € wird zum Schlussabgleich 2018 angemeldet.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000.000 € bei der Finanzposition 4701.988.3780.4 und in Höhe von insgesamt 545.000 € bei der Finanzposition 4701.988.3782.0 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Die bisher bekannten Projekte (siehe Anlage 5) werden gefördert. Die Förderung gemäß Ziffer 6 des Antrags der Referentin wird um rund 30% für jedes Projekt gekürzt.
6. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
7. Neue vollstationäre Projekte und Projekte der Kurzzeitpflege ab dem Jahr 2018 werden nur gefördert, wenn diese aus den laufenden Haushaltsmitteln bis 2024 finanziert werden können und vom Stadtrat genehmigt wurden.
8. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat weiterhin jährlich über die Umsetzung zu berichten und spätestens im Jahr 2024 die Bedarfslage, Entwicklungen und Prognosen zu prüfen und entsprechend zu handeln.
9. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu wenden, um die Bewohnerinnen und Bewohner des Modells „Altenpflege 5.0“ (siehe Punkt 2.2) unter ordnungsrechtlichen Schutz zu stellen.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An das Sozialreferat, S-I-BI3
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
z.K.

Am

I.A.